

Gesetz über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung des Bayerischen Staates mit dem vormaligen Bayerischen Königshause.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen:

Art. 1. Zur Durchführung der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Bayerischen Staate und dem vormaligen Bayerischen Königshause wird ein Fonds mit der Bezeichnung „Wittelsbacher Ausgleichsfonds“ errichtet.

Art. 2. Der Fonds hat die Rechtsstellung einer Stiftung des öffentlichen Rechts.

Art. 3. Das Vermögen des Fonds wird durch den Vertrag über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem Bayerischen Staate und dem vormaligen Königshaus ausgewiesen.

Art. 4. I Die Verwaltung des Fonds wird von einem Verwaltungsrate geführt, dessen Mitglieder vom vormaligen Königshaus ernannt werden; die Staatsregierung entsendet zwei Staatskommissare in den Verwaltungsrat.

II Die Staatsregierung hat die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Verwaltung des Fonds und seine ungeschmälerzte Erhaltung zu treffen.

Art. 5. I Die Nutzungen des Fonds fließen jeweils jenen Mitgliedern des vormaligen Königshauses zu, die bei fortdauernder Geltung der vor dem 8. November 1918 maßgebenden Bestimmungen Anspruch auf Leistungen des Staates hätten.

II Die Grundsätze über die Verteilung der Nutzungen und der Verteilungsmaßstab werden im Rahmen des ersten Absatzes vom Verwaltungsrat aufgestellt; sie bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung. Die Festsetzung der Einzelbeträge erfolgt endgültig durch den Verwaltungsrat.

Art. 6. Dem Bayerischen Staate steht das Vorkaufsrecht zu, wenn Grundstücke des Fonds oder Wertgegenstände aus dessen Sammlungen verkauft werden sollen.

Art. 7. I Die Staatsbeamten der Verwaltungen der an den Fonds zu überweisenden Grundbesitzungen können in den Dienst der Verwaltung des Fonds von Amts wegen beurlaubt werden. Für die Dauer der Beurlaubung gilt gegenüber diesen Beamten neben den zuständigen staatlichen Stellen der Verwaltungsrat des Fonds als Vorgesetzter im Sinne des Beamtengesetzes.

II Treten Staatsbeamte der Verwaltungen der an den Fonds zu überweisenden Grundbesitzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes freiwillig in den Dienst der Verwaltung des Fonds über, so gelten sie als mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes auf Ansuchen aus dem Staatsdienst entlassen.

III Unwiderrufliche Staatsbeamte der in Abs. I genannten Verwaltungen, die nicht in den Dienst der Verwaltung des Fonds übertreten, können in den einstweiligen Ruhestand mit Wartegeld oder, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, in den Ruhestand mit Ruhegehalt versetzt werden. Diese Bestimmung findet auf widerrufliche Staatsbeamte entsprechende Anwendung.

Art. 8. Wenn Mitglieder des vormaligen Königshauses, die nach den vor dem 8. November 1918 maßgebenden Bestimmungen Anspruch auf Leistungen des Staates hätten, nicht mehr vorhanden sind, wird der Fonds aufgelöst und sein Vermögen fällt an den Bayerischen Staat.

Art. 9. Staatliche und gemeindliche Abgaben werden aus Anlaß des Vollzugs der Auseinandersetzung nicht erhoben.

Art. 10. Alle vermögensrechtlichen Ansprüche von Angehörigen des vormaligen Königshauses aus der Zugehörigkeit zu diesem Hause und aus dem Gesichtspunkte des früheren Familienbesitzes gegen den Bayerischen Staat sind mit dieser gesetzlichen Regelung abgefunden.

Art. 11. I Das Gesetz wird als dringend bezeichnet und tritt mit seiner Verkündung sofort in Wirksamkeit.

II Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, die zum Vollzuge der Auseinandersetzung erforderlichen Übereignungen vorzunehmen und die im Übereinkommen vor-

gesehenen Rechte zu bestellen sowie den bar zu leistenden Betrag sofort auszahlen zu lassen und in den außerordentlichen Staatshaushalt für 1923 einzustellen.

München, den 9. März 1923. Im Namen des Landtags: **Königbauer**, Präsident.
Das Gesamtministerium: **Dr. v. Arnim**. **Gürtner**. **Dr. Schweyer**. **Dr. Matt**.
Dr. Krausneck. **Oswald**. **Buglhofer**. **Dr. v. Meinel**.